

Hauptgrund, weswegen in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle die Verwerfung erfolgte, war der durch die Buchprüfung festgestellte Umstand, daß Kassa- und Bankkonto teilweise als ein Konto behandelt worden waren. Ein Teil der Buchführung könne hierdurch so wesentlich mangelhaft sein, daß die anderen Teile, mögen sie vielleicht auch, für sich betrachtet, äußerlich ordnungsmäßig vorliegen (wie etwa die Inventuren), für eine buchmäßige Berechnung des Gewinns unbrauchbar werden und daher eine Gesamtschätzung nötig machen. Wenn auch die Führung von Kassakonto und Bankkonto als ein Konto – namentlich bei Betrieben kleinen Umfanges – nicht zu einer völligen Unbrauchbarkeit der Aufzeichnungen zu führen brauche, so müsse die Behandlung des Bankkontos als ein Teil der Kasse wenigstens durchweg einheitlich geschehen. Die Buchführung werde sonst so unklar, daß sie die Beweiskraft verliere.

Erwähnt sei noch ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 17. Oktober 1930 V A 141/30, welches durch die Rechtsbeschwerde eines Kollegen gegen die Schätzung seines Umsatzes veranlaßt wurde. Die Urteilsbegründung führt aus, daß nach § 267 RAO. die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden kann,

1. daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Das Finanzgericht dürfe das Beweisergebnis über die im Buchprüfungsbericht erfolgten Beanstandungen, einschließlich des Sachverständigengutachtens, frei würdigen, eine Verletzung billigen Ermessens sei nicht zu ersehen. In der Benutzung des Buchprüfungsberichtes sei, nachdem er in einigen Punkten richtiggestellt war, ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht zu erkennen. Schätzung des Umsatzes sei begründet; die Einwendungen gegen die Höhe der Schätzung, einschließlich des Aufschlags zum Wareneinkauf, seien der Nachprüfung durch den Senat entzogen.

Vergleiche mit dem Ergebnis ähnlicher Geschäfte geben an sich nur zu Bedenken gegen die Richtigkeit des Buchergebnisses Anlaß. Eine Vermutung für die Unrichtigkeit des Buchergebnisses ist nur dann begründet, wenn anzunehmen ist, daß die Geschäfte mit gleichen Gewinnzuschlägen und Unkosten arbeiten (Urt. vom 30. 1. 29 VI A 36/29 St. u. W. Nr. 372). Solche Vergleiche, namentlich wenn nur wenige Vergleichsbetriebe bekannt sind, können leicht zu einer ganz abwegigen Schätzung führen. Der Zentralverband hat in seiner „Stellungnahme zu den Richtsätzen“, die unterm 17. November 1930 sämtlichen Innungen sowie den Landesfinanzämtern übermittelt ist, betont, daß eine allgemein anzuwendende einheitliche Warenkalkulation für unser Gewerbe nicht unterstellt

werden kann, daß vielmehr die Handelsspanne bei den einzelnen Geschäften und den einzelnen Artikeln starke Schwankungen zeigt. Die Finanzbehörde kann auf Grund eines Vergleiches mit einigen wenigen ähnlichen Betrieben ein abweichendes Betriebsergebnis noch nicht ohne weiteres verwerfen, denn durch den Vergleich ist nicht nachgewiesen, daß der buchmäßige Gewinn offenbar unrichtig ist. Diesen Nachweis würde das Finanzamt erst zu führen haben. Es ist auch nicht ausreichend, wenn ein Sachverständiger den Gewinn höher schätzt, als deklariert wurde. Diese Auffassung wird z. B. im Urteil vom 7. März 1928 VI A 82/28 St. u. W. Nr. 175 vertreten. Die als Sachverständige des Finanzamtes gehörten Kollegen sollten bei der Abfassung ihrer Gutachten recht vorsichtig sein und nicht von vornherein annehmen, daß eine abweichende Kalkulation ausgeschlossen sei. Die bei der schätzungsweisen Ermittlung des Gewinns oder auch des Umsatzes grundsätzlich zu beachtenden Gesichtspunkte sind in der erwähnten „Stellungnahme zu den Richtsätzen“ des Zentralverbandes angedeutet. Dieses Rundschreiben steht auf Anfordern gern zur Verfügung.

Mitunter kommt es vor, daß bei notwendig werdender Schätzung die von den Präsidenten der Landesfinanzämter aufgestellten Richtsätze nicht berücksichtigt werden. Mit dieser Frage befaßt sich der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 5. August 1930 VI A 661/30 St. u. W. Nr. 1168, worin die Nichtberücksichtigung solcher Richtsätze im allgemeinen für unzulässig erklärt wird.

*

Inkrafttreten der neuen Steuerbestimmungen

Bei den in unserem Artikel der letzten Nummer „Wichtige Steuerneuheiten“ angegebenen Daten ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Da die Ausarbeitung und der Druck der Verordnung in aller Hast zu geschehen hatte, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Druckfehler unterlaufen sind. Die Änderungen bei der Umsatzsteuer sollen vermutlich beide mit Jahresbeginn einsetzen, so daß die Befreiung von der Umsatzsteuer bei Umsätzen, die 5000 *RM* nicht übersteigen, nicht erst vom 1. Juli 1931 ab gilt. Nach den Hinweisen in der Verordnung ist allerdings der letztgenannte Termin maßgebend. Dagegen gilt die Bestimmung, wonach die Steuerfreiheit im Zwischenhandel nur noch auf Lieferungen, die im Großhandel erfolgen, Anwendung findet, bereits ab 1. Januar 1931.

Die Vermögenssteuer wird ab 1. Januar 1931 nicht erhoben, wenn das Vermögen 20000 *RM* nicht übersteigt.

Bei der Gewerbesteuer treten die neuen Vorschriften im allgemeinen erst mit dem 1. April 1932 in Kraft. (II/420)

Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

Äßen von Metallzifferblättern

Um Zifferblätter, Schilder usw. aus Messing, Kupfer oder Neusilber durch Äßen mit Schrift oder Zahlen zu versehen, verfährt man folgendermaßen: Zuerst wird der Gegenstand mit sogenanntem Äßgrund überzogen. Diesen stellt man sich her, indem man 3 Teile reinen Asphalt, 4 Teile reines Bienenwachs, 1 Teil reinen Kolophonium, 1 Teil reines venetianisches Terpeninöl zusammenschmilzt. In einem eisernen Gefäß schmilzt man zuerst den Asphalt und das Kolophonium, und setzt dann erst das Wachs, zuletzt das Terpeninöl hinzu. Ist alles gut durchgerührt und im Erkalten, so formt man Kugeln oder

Stangen daraus. Beim Gebrauch erwärmt man das zu äßende Schild und streicht mit der Stange Äßgrund darüber, bis das Schild einen lackartigen Überzug erhalten hat. Mit einem langen Messer oder einer Spachtel streicht man den Äßgrund möglichst dünn und gleichmäßig auseinander. Ist alles erkaltet, dann zeichnet man die Schrift auf Papier und stäubt die Hinterseite des Papiers mit roter Farbe (Zinnober) ein. Hierauf legt man das Papier genau auf das Schild und fährt mit einem Bleistift den Umrissen der Zeichnung nach, worauf sich die Schrift auf dem schwarzen Äßgrund rot aufzeichnet. Mit einer Radiernadel rißt man nun die Konturen in den